

XVI.

Bürger-Convents-Verhandlungen.

Am Freitag, den 26. November 1847.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft bereits heute wieder versammelt, um derselben Gelegenheit zu geben, sich über einige Gegenstände zu äußern, deren Erledigung theils wegen nahe bevorstehender Eröffnung unserer Eisenbahn, theils, weil die Aufstellung des nächsten Budgets damit in engster Verbindung steht, keinen Aufschub leiden dürfte.

Zu den ersteren gehören

I. Maßregeln zur Sicherstellung der öffentlichen Abgaben.

Das Departement der Consumtions-Kammer hat dem Senate darüber einen Bericht eingereicht, welchen er der Bürgerschaft beikommend zu ihrer Erklärung mittheilt, die seinige sich vorbehaltend.

Ferner eine

II. Nachbewilligung, den Wegbau betreffend.

Aus einer auf Veranlassung der Eisenbahn-Direction mit Rücksicht auf die Sicherheit der Eisenbahn vorgenommenen Untersuchung der Weserdeiche von Uphusen bis Bremen hat sich unter andern ergeben, daß ein Theil der Chauffee im Dorfe Hastedt, welcher hier den Deich ausmacht, eine unzulängliche Höhe hat und deshalb einer Erhöhung von durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Fuß nothwendig bedarf.

Von Seiten der Wegbau-Deputation, der davon Mittheilung gemacht ist, und welche, da sie für diese Aufböhung Sorge zu tragen hat, also dazu aufgefordert werden

mußte, ist nunmehr dem Senate die Anzeige zugegangen, daß allerdings die Höhe dieser Chausseestrecke sich schon bei dem letzten Hochwasser als unzureichend erwiesen habe, indem es auf seinem höchsten Stande nur durch den schmalen Fußpfad abgehalten sei. Da aber dieser zu solchem Zwecke keineswegs stark genug sei, um gegen jede Gefahr sicher zu stellen, so habe sie ebenfalls die Nothwendigkeit erkennen müssen, die Chaussee in ihrer vollen Breite aufzuheben, halte aber dafür, daß dieses am zweckmäßigsten und wohlfeilsten noch während dieses Winters geschehen könne, — daher sie auf die Nachbewilligung der dazu erforderlichen Kosten, welche von dem Baudirector Blohm auf 2,200 $\mathfrak{R}$ angeschlagen seien, auf den Fonds der Hastedt-Lenever Chaussee anzutragen sich genöthigt sehe.

Der Senat hält dafür, daß unter den obwaltenden Umständen die Verwendung dieser Ausgabe nicht wohl vermieden werden könne, und fordert daher die Ehrliebende Bürgerschaft auf, sich mit ihm zu der angetragenen Nachbewilligung zu vereinbaren.

Als Hauptzweck der heutigen Versammlung betrachtet der Senat indeß die Verständigung über die

III. Anschaffung von Geldmitteln für außerordentliche Bedürfnisse,

sowie über die für das nächste Jahr erforderliche

IV. Festsetzung der öffentlichen Steuern.

Indem der Senat daher unter Bezugnahme auf seine Mittheilungen und Anträge vom 12. d. M. einer Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über diese beiden Gegenstände vorzugsweise entgegensteht, wünscht er derselben auch zu ihrer heutigen Berathung den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft erklärt sich über die ihr zur Beschlußnahme vorliegenden wichtigen Gegenstände heute in Folgendem:

Zu I. Maßregeln zur Sicherstellung der öffentlichen Abgaben,

ertheilt Eine löbliche Bürgerschaft den in dem Berichte des Departements der Consumtionskammer gemachten Vorschlägen für das kommende Jahr ihre Zustimmung.

Sie

Sie wünscht indeß, daß die Abfertigung von mit Accise ausgehenden Gütern an den Thoren so lange erfolge, wie dieselben offen sind.

Zu II. Nachbewilligung, den Wegbau betreffend,

ist Einer Löblichen Bürgerschaft das Beantragte genehm und ermächtigt sie ihrerseits die Generalcasse zur Auszahlung der gewünschten 2200 fl .

Zu III. Anschaffung von Geldmitteln für außerordentliche Bedürfnisse,

ist Eine Löbliche Bürgerschaft damit einverstanden, daß die Gelder der zum Behuf der Ausgaben für die Dampfschiffahrts-Verbindung mit Newyork, für die neuen Hafenbauten zu Bremerhaven und für die Anschaffung eines großen Dampfbaggerschiffs gemachten Anleihe nunmehr auch für jene Bewilligungen zu verwenden seien. Sie tritt den in dem Berichte vom 9. Juli d. J. proponirten Festsetzungen wegen der Tilgung dieser neuen Anleihe und der dieserhalb gegen das Jahr 1855 vorzunehmenden Verathung bei, indem sie die Finanz-Deputation ersucht, die wegen der Tilgung der Eisenbahnanleihe, nach der Ansicht eines Hochweisen Rathes, annoch unerledigten Punkte in einem darüber zu erstattenden Berichte einer Ausgleichung zuzuführen und sich zugleich im Verein mit der Schuldentilgungs-Deputation mit der Ausführung der wegen der Ausloosung sämmtlicher bisherigen Staatsschuldsscheine am 28. April 1847 gefaßten Beschlüsse zu bemühen.

Was sodann speciell

den Bericht der Finanzdeputation und der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern wegen der erforderlichen Geldmittel

betrifft, so erklärt sich Eine Löbliche Bürgerschaft mit den darin enthaltenen Vorschlägen wegen

eines Einkommen-Schoßes

für die nächsten fünf Jahre, somit bis zum Schluß des Jahres 1852, mit Ausnahme des §. 11., worüber sie die Erklärung annoch aussetzt, unter der Voraussetzung einverstanden, daß

- a) die Landleute, die selbst den Einkommen-Schoß zu entrichten haben, auf die gewissenhafte Entrichtung desselben besonders beeidigt werden,
- b) daß eine Revision dieser gesetzlichen Bestimmungen vor Ablauf von drei Jahren stattfinde, und die Deputation es dabei berathe und darüber berichte, ob nicht bei höherem Einkommen eine steigende Scala der zu entrichtenden Steuer-Quote zu empfehlen sei;
- c) daß jede diesen Bestimmungen gemäß zu erhebende Abgabe mit der pro 1851 zu erhebenden Quote aufhöre, wenn sie nicht ausdrücklich von Rath und Bürgerschaft prolongirt worden;

d) daß alljährlich die sich nach dem Bedürfnisse ergebende Quote des in jedem Jahre zu erhebenden Einkommen: Schosses von Rath und Bürgerschaft bestimmt und diese für das Jahr 1847 auf Ein Procent festgestellt, auch mit deren Erhebung im Juni des kommenden Jahres von der Schoss-Deputation verfahren werde;

e) daß über die Verwaltung dieser und sonstiger zum Behuf der beregten Anleihen zu bewilligenden Steuern und der davon zu bestreitenden Ausgaben eine besondere Rechnung geführt, das Resultat derselben aber jährlich auf dem Bürgerconvent mitgetheilt werde, um von Jahr zu Jahr den Stand genau übersehen und danach die Bedürfnisse des nächsten Jahres ermessen zu können.

Es versteht sich jedoch dabei von selbst, daß, wenn Eine Löbliche Bürgerschaft nach Ablauf der beregten Zeit einmal nicht in ein Fortbestehen dieser Einkommen- und sonstiger heute zu bewilligenden Steuern willigen sollte, sie auf eine anderweitige Deckung des zur Bestreitung der Ausgaben Erforderlichen zeitig Bedacht nehmen werde.

Eine Löbliche Bürgerschaft empfiehlt es zugleich, daß die

Verordnung wegen des gehörigen Zusehens der Staatsgenossen aufs neue in Erinnerung gebracht werde.

In Betreff der

Grund- und Erbesteuer und der damit verbundenen Gassenreinigung- und Erleuchtungs-Steuer,

genehmigt Eine Löbliche Bürgerschaft die vorgeschlagene Erhöhung dieser beiden Steuern und zwar für die Grundbesitzer auf 2 per Mille und 1 per Mille, für die Miether aber, der Gleichheit wegen, auf $5\frac{1}{2}$ Procent für das kommende Jahr. Sie wünscht indeß, daß die Miethen von 30 fl und darunter von dieser Erhöhung nicht betroffen werden mögen.

Mit den in dem

Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern

vorgeschlagenen Aenderungen erklärt sie sich einverstanden, und willigt sie mit diesen in das Fortbestehen der sonstigen bisherigen Steuern und Abgaben für das kommende Jahr.

Sie kann aber von den nun solchergestalt erhöhten Steuern, deren Erhebung den Einnehmern gar wenig Mühe mehr macht, denselben keine Remise bewilligen, und ersucht sie die für die Steuern bestehende Deputation, auch im nächsten Jahre die Steuer-Verordnung einer Revision zu unterziehen und darüber zu berichten.

Mit der proponirten

Erhöhung des Eingangszolls

kann sich Eine Löbliche Bürgerschaft nicht einverstanden erklären, und ersucht sie vielmehr die Finanz-Deputation, in Verbindung mit der Deputation zur Revision der jährlichen

jährlichen Steuern, wenn das Bedürfnis sich einstellen sollte, um einen Bericht, wie der Ausfall in der davon gehofften Einnahme anderweitig zu beschaffen sein möchte. Sie empfiehlt es denselben dabei, in Berathung zu ziehen, ob und wie weit sich die Besteuerung der Brantweinschenken mit einer erhöhten Abgabe angemessen erachte.

Die

Erlegung eines Flaggengeldes

in angetragener Weise ist Einer Eöblichen Bürgerschaft bis zum Schluß des Jahres 1852 genehm.

Möge sich auch ferner unser Freistaat des Schutzes des Höchsten erfreuen.

P r ä s i d i u m.

Wegen vorgerückter Tageszeit entläßt der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft für heute und wird ihr zu den weiteren Berathungen nächstens Gelegenheit geben.

Dep

zu Sie

DIII

Eisenbahnfahrt
die Verhältniss
her damit in
unter Beeinträ
licher Maßrege
Consumtions; G
Ohut anvertra
jede Benachth
mizubringen sei

Die He-
ten Gegenstände
einem Theile de
stelle der von
von den Erhebun
aufgenommen.
Genauigkeit vor
der Natur derse
igen, was ein-
Demgem
nicht über die A

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
des
Departements der Consumtions-Kammer,
M a ß r e g e l n
zu Sicherstellung der öffentlichen Abgaben
betreffend.

Durch die neuerdings mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der Eisenbahnfahrten nothwendig gewordenen Abänderungen der Thorsperre werden auch die Verhältnisse eines bedeutenden Theiles unsers öffentlichen Abgabewesens, die bisher damit in genauer Verbindung standen, in einer Weise berührt, welche zu bedeutender Beeinträchtigung derselben zu führen droht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Maßregeln zu deren Vorbeugung getroffen werden. — Die Deputation bei der Consumtions-Kammer muß sich daher verpflichtet achten, auf diese, zunächst der ihrer Obhut anvertrauten wichtigen Hebung aus der Verrückung der Sperrstunden entstehende Benachtheiligung aufmerksam zu machen und damit ihre Ansichten, wie derselben vorzubeugen sei, zu verbinden.

Die Hebung der Abgaben von eingeführten, der Consumtionssteuer unterliegenden Gegenständen, die Abfertigung von auf Durchfuhrscheine entnommenen oder aus einem Theile des Steuervereins in den andern transitirenden Gütern, so wie die Controlle der von hier ausgeführten Güter wird unsern bestehenden Einrichtungen zufolge von den Erhebungsbüreaux an den Thoren, so wie an den Grenzposten der Vorstadt wahrgenommen. Daß diese Geschäfte, um mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Genauigkeit vorgenommen zu werden, der Tageshelle nicht entbehren können, liegt in der Natur derselben; denn wenn die eingetretene Dunkelheit es verhindert, zu übersehen, was ein- und ausgebracht wird, so ist keine Ueberwachung mehr möglich.

Demgemäß erstreckt sich bisher die Abfertigung an den verschiedenen Thorposten nicht über die Zeit, wo die Tageshelle noch deren Vornahme gestattet, hinaus, und

da diese Zeit auch diejenige ist, während welcher bisher die Thore nicht gesperrt waren, deren Oeffnung mit dem Anbruche des Tages und deren Schluß mit eintretender Dunkelheit erfolgte, so wurde die Zeit der beginnenden oder sich endigenden Thorsperre auch als der Anfangs- und Endpunkt für die Abfertigungen an den Consumtionsposten angenommen und ausdrücklich festgesetzt, daß nach eingetretener Sperre das Einbringen consumtionspflichtiger Gegenstände verboten, nicht minder deren Transport auf der Weser innerhalb der Vorstadt untersagt und als beabsichtigte Defraude angesehen werden solle.

Diese zu Sicherstellung unserer Abgabenerhebung so nothwendigen Anordnungen würden aber ihren Zweck gänzlich verfehlen, wenn aus der nur in Hinsicht auf die Eisenbahnfahrten beschlossenen Veränderung der Sperrstunden nun auch eine Hinausrückung der Zeit des zulässigen Ein- und Auspassirens steuerpflichtiger Transporte gefolgert werden sollte. Denn da selbst in den Wintermonaten, den neuern Beschlüssen zufolge, schon Morgens 6 Uhr, und weil dann wahrscheinlich schon ein Frühzug abgehen wird, noch eine Stunde früher, also um 5 Uhr die Oeffnung der Thore, der Schluß derselben aber erst um 7 Uhr Abends erfolgen wird, so fällt beides, Oeffnung wie Schluß der Thore so in die Zeit der nächtlichen Dunkelheit, daß eine Erstreckung des Verkehrs mit steuerpflichtigen Gegenständen auch in diese Zeit von den bedenklichsten Folgen sein möchte.

Die Deputation glaubt sich einer detaillirten Auseinandersetzung der Schwierigkeiten und Nachtheile überhoben achten zu können, die aus der Zulassung eines solchen bisher nicht gestatteten nächtlichen Verkehrs für die Aufrechterhaltung unsers öffentlichen Abgabewesens hervorgehen müßten, da es gewiß einleuchtend ist, daß dadurch auf der einen Seite eben so sehr die Aufsicht und Controlle über die steuerpflichtigen Gegenstände erschwert, wo nicht unmöglich gemacht, als auf der andern das heimliche Einbringen derselben erleichtert wird. Daß eine dadurch herbeizuführende Lähmung des Organismus unserer Steuerverwaltung nicht in den Absichten von Rath und Bürgerschaft liege, welche durch die Veränderung der Sperrstunden nur den Anforderungen des Eisenbahnverkehrs haben genügen wollen, glaubt die Deputation als sich von selbst verstehend voraussetzen und deshalb für nachstehende unvorgreifliche Vorschläge eine entsprechende Rücksichtnahme um so mehr in Anspruch nehmen zu dürfen.

Es scheint ihr in dieser Hinsicht erforderlich, bei der jetzt eingetretenen Erweiterung der Sperrstunden, die Abfertigungsfristen und Zeitbestimmungen an den verschiedenen Consumtions- Thors- und Außenposten von der Sperrzeit zu trennen; hinsichtlich der ersteren es, unabhängig von dem jeweiligen Thorschlusse, dabei zu belassen, daß dieselben nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (in den Wintermonaten bis 5 Uhr Abends) Statt finden, und wenn auch nach dieser Zeit die Thore künftig länger offen bleiben, der Transport und Verkehr durch dieselben mit Gegenständen, die der Abfertigung bedürfen, in den frühern oder spätern Stunden nicht statthabig sei. Uebertretungen dieses Verbots würden dann, wie schon jetzt, als Umgehung der Steuergesetze und zwar, wenn in der Dunkelheit versucht, als unter erschwerenden Umständen begangen, nach §. 57. der Consumtionsverordnung geahndet werden. Hin-

sichtlich

nichtlich der mit den Abend-Bahnzügen auch nach dem bei den übrigen Posten eintretenden Schlusse der Abfertigungszeit eintreffenden Abgabepflichtigen noch zum Transporte in die Stadt bestimmten Gegenstände würde von Seiten der Verwaltung, deren ausnahmsweise Abfertigung bei den dort obwaltenden besonderen Verhältnissen ohne zu besorgende Nachtheile leicht angeordnet werden können.

Durch eine solche Aufrechterhaltung des bestehenden Verbots gegen den Verkehr mit abgabepflichtigen Gegenständen durch die Thore und Außenposten während der Dunkelheit würde nun allerdings schon bedeutend geholfen sein; allein um dasselbe wirksam zu handhaben, wird, da unerachtet desselben die Versuche nicht fehlen werden, Einschwürzungen, die bisher durch den Schluß der Thore wesentlich verhindert wurden, jetzt, wo diese geöffnet bleiben, vorzunehmen, eine verstärkte Aufsicht an denselben nöthig werden. Diese baldthunlichst mit den ihr dazu zu Gebote stehenden Mitteln zu beschaffen, oder wo diese in besonderen Fällen nicht ausreichen, temporäre Aushülsen, unter möglichster Kostenersparniß, eintreten zu lassen, wird die Deputation sich pflichtschuldig bemühen. Würde damit dann noch zu besserer Beaufsichtigung etwaniger versuchter Contraventionen die Bestimmung verbunden, die Gültigkeit der zur Legitimation bei Transporten dienenden Eingangsquittungen der Außenposten auf die Dauer des Tages ihrer Ausstellung, so wie diejenigen der Mahlquittungen regelmäßig auf etwa drei Tage zu beschränken, so würde damit anscheinend für jetzt genügende Vorsorge für die erforderliche Sicherstellung unserer Abgaben getroffen sein, und behält sich die Deputation, indem sie diese Anordnungen beantragt, nur vorsorglich für den Fall, daß sie wider Erwarten sich nicht als ausreichend bewähren sollten, die Erlaubniß zu weiterer Berichtserstattung bevor.

